Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 76 (1931)

Heft: 39

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 26, September 1931, Nummer 17

Autor: W.H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

26. SEPTEMBER 1931 • ERSCHEINT MONATLICH 25. JAHRGANG • NUMMER 17

Inhalt: Jahresbericht des Zürch. Kant. Lehrervereins pro 1930 (Forts.) – Familienzulagen – Zürch. Kant. Lehrerverein: 2. außerordentliche Delegiertenversammlung.

Jahresbericht des Zürch. Kant. Lehrervereins pro 1930

(Fortsetzung)

h) Obligatorische Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Vorerst sei auf die in den Jahresberichten pro 1927, 1928 und 1929 gemachten Ausführungen verwiesen. Nachdem der Kantonalvorstand in der letzten Sitzung des Jahres 1929 die Vorlage der Erziehungsdirektion zu einem Gesetz über die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule zur Prüfung und Berichterstattung Fräulein Dr. M. Sidler überwiesen, nahm er am 11. Januar in seiner ersten Sitzung des Jahres 1930 ihr Referat und ihre Anträge entgegen. Er stimmte ihrer Auffassung zu, es sei der Präsident zu beauftragen, im Erziehungsrate dahin zu wirken, daß das Fach Lebenskunde unter die obligatorischen Fächer aufgenommen werde. Wie dann Präsident Hardmeier in der Sitzung des Kantonalvorstandes vom 19. April mitteilte, war dieser Wunsch im Erziehungsrate durch Stichentscheid des Vorsitzenden abgelehnt worden, allerdings in der Meinung, daß die Sachgebiete, die das Fach der Lebenskunde bilden sollen, als Lehrstoff den Fächern für die allgemeine geistige und sittliche Fortbildung einzugliedern seien, und daß die Schulbehörden nicht gehindert sein sollen, die Lebenskunde als Fach in den örtlichen Lehrplan aufzunehmen. Von weitern Ausführungen glauben wir hier Umgang nehmen zu dürfen und uns mit einem Hinweis auf den an Leitender Stelle in Nr. 8 des „Päd. Beobachters" vom 7. Juni 1930 erschienenen Artikel von Präsident Hardmeier über den Entwurf der Erziehungsdirektion zu einem Gesetze über die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vor dem Erziehungsrate begnügen zu können. Erwähnt sei noch, daß sich auch Fräulein Anna Gaßmann, Lehrerin in Zürich 3, nachträglich im Sinne unserer Referentin in einer an den Kantonalvorstand gerichteten Eingabe für die Aufnahme der Lebenskunde unter die obligatorischen Fächer äußerte. Über den weitern Verlauf der Angelegenheit im Regierungsrat und im Kantonsrat ist im nächsten Jahre zu berichten; hoffentlich kann dannzumal die glückliche Gutheißung der Vorlage in der Volksabstimmung vermeldet werden.

i) Maßnahmen für die Verteidigung der neutralen Staatsschule:

Auch im Berichtsjahre 1930 blieben Kantonalvorstand und Abwehrkommission miteinander in Fühlung. Wie aus dem vom Präsidenten der Kommission erstatteten Tätigkeitsbericht hervorgeht, wurde wie in den vergangenen Jahren nichts versäumt in der Verteidigung der neutralen Staatsschule. Der Kantonalvorstand unterließ es nicht, der Kommission für ihre Arbeit bestens zu danken.

k) Die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer 1930.

Um bereits Gesagtes nicht zu wiederholen, verweisen wir vorerst auf die unter gleichem Titel im letzten Jahresbericht gemachten Ausführungen. Die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer 1930 nahmen den Kantonalvorstand stark in Anspruch, war doch in zehn Sitzungen davon die Rede. Nachdem in der ersten Sitzung vom 11. Januar noch einige gefährdete Positionen besprochen worden waren, wurden in Ausführung des Regulativs zum Schutze der Lehrer bei den Bestätigungswahlen weitere Anordnungen getroffen. So wurde die Bestimmung in § 3, da sich das damalige Vorgehen bewährt hatte, wiederum in gleicher Weise ausgeführt wie bei Anlaß der Bestätigungswahlen der Primarlehrer 1928, und in Nachachtung der Paragraphen 5 und 6 wurde in Nr. 2 des „Päd. Beobachters" vom 15. Februar 1931 eine Mitteilung erlassen. Einer ausführlichen Besprechung gefährdeter Kollegen war die Sitzung vom 15. Februar gewidmet, und in derjenigen vom 1. März wurden die am 22. Februar erfolgten Nichtbestätigungen in Birmensdorf, Räterschen und Rikon zur Kenntnis genommen und die ersten zu ergreifenden Maßnahmen beraten. Ausführliche Berichte über die Gründe der Nichtbestätigungen, sowie über die weiter zu Tage getretenen Erscheinungen lagen dann in der Sitzung vom 15. März vor, und am 29. März beschloß der Kantonalvorstand, in einer Eingabe den Erziehungsrat zu ersuchen, er möchte den drei nicht bestätigten Sekundarlehrern auf Beginn des Schuljahres Verwesereien anweisen. Damit diese rechtzeitig eingereicht werden konnte, mußte vorläufig von der in § 13 vorgesehenen Befragung der Delegiertenversammlung Umgang genommen werden. Nach Entgegennahme eines Berichtes von Aktuar U. Siegrist erklärten sich sodann die Abgeordneten am 24. Mai mit dem Vorgehen des Kantonalvorstandes einverstanden. Die Ausführungen des Referenten finden sich in der Hauptsache in Nr. 9 des „Päd. Beobachters" vom 21. Juni 1930, worauf hiermit lediglich verwiesen sei. Die Ausgaben für die Bestätigungswahlen 1930 beliefen sich auf Fr. 194.65, woran uns von ungenannt sein wollender Seite Fr. 58.40 geschenkt wurden.

Nicht unerwähnt bleibe noch, daß uns ein Kollege berichtete, es seien in seiner Gemeinde anläßlich der Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer am 22. Februar 1931 Stimmen mit Gänsefüßchen unter dem obersten „Ja" als ungültig erklärt worden, so daß die nach dem ersten Lehrer aufgeführten Kollegen um diese weniger „Ja" erhalten haben. Eine Anfrage bei unserem Rechtskonsulenten ergab, daß dieser der Meinung ist, die durch Gänsefüßchen bezeugten „Ja" hätten nicht beanstandet werden sollen. Der Kantonalvorstand beschloß daher, die Direktion des Innern zu ersuchen, die Angelegenheit prüfen zu wollen. Mit Zuschrift vom

30. April teilte uns diese mit, daß ihres Erachtens Gänsefüßchen als gültige Stimmabgaben zu betrachten seien und daß sie demgemäß das betreffende Wahlbureau in diesem Sinne benachrichtigt habe. Darauf ersuchten wir die genannte Direktion, sie möchte bei künftigen Bestätigungswahlen über diesen Punkt eine Wegleitung erlassen.

l) Die Frage der Wahlart der Volksschullehrer.

Im Anschluß an die Verhandlungen über die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer 1930 wurde in der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 24. Mai 1930 ein Vorschlag von Sekundarlehrer Paul Huber in Obfelden, die Frage der Wahlart der Volksschullehrer einer erneuten Prüfung zu unterziehen, einstimmig gutgeheißen und demgemäß dem Kantonalvorstand der Auftrag erteilt, die hiefür nötigen Schritte zu tun. Da diese Angelegenheit zur Diskussion kommen wird, wenn die Stadt Zürich nach der Eingemeindung die Neuordnung des Schulwesens zu treffen hat, und, wie die Lösung auch ausfällt, die Auswirkungen für die kantonalen Verhältnisse nicht ausbleiben werden, hielt der Kantonalvorstand dafür, es sollten die Vorbesprechungen bald stattfinden. So beschloß er denn in seiner Sitzung vom 12. Juli, die Frage in einem aus dem Kantonalvorstand, den Sektionspräsidenten, den Mitgliedern des Preßkomitees und noch einigen weiteren Vertrauensleuten bestehenden Kollegium beraten zu lassen. Es wurden zwei Versammlungen nötig. Die erste Zusammenkunft, an der sich Paul Huber gegen die bisherige Wahlart aussprach, während sie Sekundarlehrer Jakob Böschenstein in Zürich 4, der Verfasser der Denkschrift zum Postulat über die Lehrerwahlen, verteidigte, fand Samstag, den 1. November 1930, nachmittags 3 Uhr, im Zunfthaus zur „Waag" in Zürich 1 statt. Die Aussprache, die lebhaft eingesetzt hatte, wurde sodann am 6. Dezember zu Ende geführt. Mit allen gegen eine Stimme wurde beschlossen, der Delegiertenversammlung zu beantragen, an der Volkswahl festzuhalten. Über den weiteren Verlauf der Angelegenheit wird im nächsten Jahre zu berichten sein.

m) Die Frage der Anrechnung der Schuldienstjahre.

Zu dieser Frage reichte der Verband ehemaliger Schüler des Seminars Küsnacht zuhanden der Delegiertenversammlung einen von einer Weisung begleiteten Antrag ein. Die Angelegenheit wurde am 19. April 1930 Heinrich Schönenberger zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen, der dann in der Sitzung vom 17. Mai über die Frage referierte. Es wurde beschlossen, den Antrag des genannten Verbandes entgegenzunehmen und je nach dem Resultat der Prüfung zweier Fälle von Anrechnung von Dienstjahren, zu denen dann noch ein dritter kam, sich von der Delegiertenversammlung Vollmacht zur Veranstaltung einer Enquête geben zu lassen. In der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 24. Mai 1930 begründete sodann der Präsident des genannten Verbandes, Primarlehrer Heinrich Hardmeier in Wetzikon, dessen Antrag. Er führte aus, wie viele junge Lehrer und Lehrerinnen, die in der Zeit des großen Lehrerüberflusses keine Stellen erhielten und in andere Berufsarten überzutreten gezwungen waren, bei ihrer Rückkehr in den Schuldienst gegenüber denen, die gleich nach der Patentierung darin Verwendung gefunden hatten, in der Anrechnung der Dienstjahre und damit in der Besoldung benachteiligt geblieben seien. Nachdem wir von unserem Beschlusse Kenntnis gegeben hatten, wurden die Anträge des V.S.S.K., es möchte der Kantonalvorstand über die Anzahl der Benachteiligten, die das Seminar nach 1914 verlassen, eine Enquête durchführen und sodann Bericht über die zu ergreifenden Maßnahmen erstatten, um diesen Benachteiligten eine bessere Anrechnung der Dienstjahre zu sichern, in der von uns vorgeschlagenen Fassung, wornach die zu treffenden Maßnahmen vom Ergebnis der Prüfung der angeführten Fälle ungerechter Anrechnung von Dienstjahren abhängig gemacht werden sollten, womit sich auch der Referent einverstanden erklärte, von der Delegiertenversammlung einstimmig gutgeheißen. Der Referent erhielt den Auftrag, sich zur weiteren Verfolgung der Sache mit dem Präsidenten des V.S.S.K. in Verbindung zu setzen. Dies geschah, und in der Sitzung vom 16. August wurde in Zustimmung zu den Anträgen Schönenbergers beschlossen: 1. die angeregte Erhebung durchzuführen, 2. zu diesem Zwecke ein Schema zur Erhaltung der erforderlichen Angaben auszuarbeiten, 3. zur Mitarbeit einen Vertreter des V.S.S.K. beizuziehen und 4. diesen Verband mit der Beschaffung der Adressen der Benachteiligten zu beauftragen. Es sei, um uns Wiederholungen zu ersparen, auf den von Schönenberger im Auftrage des Kantonalvorstandes in Nr. 16 des „Päd. Beob." vom 4. Oktober 1930 erlassenen Aufruf an die in der Anrechnung von Dienstjahren benachteiligten Kollegen und Kolleginnen hingewiesen. Auf diesen Aufruf gingen, wie in der Sitzung vom 25. Oktober, in der die vom Präsidenten des V.S.S.K. entworfene Vorlage zum Fragebogen gutgeheißen wurde, mitgeteilt werden konnte, 96 Anmeldungen ein. Die Verarbeitung des in den eingehenden Fragebogen enthaltenen Materials wurde dem genannten Präsidenten übertragen. Die Darstellung des weiteren Verlaufes der Angelegenheit fällt dem nächsten Jahresberichte zu.

n) Zuschriften, Eingaben und Anregungen.

Aus der großen Zahl von Zuschriften, Eingaben und Anregungen, die dem Kantonalvorstand auch in diesem Jahre von Sektionen, Lehrervereinen, Konventen, Lehrergruppen, Gesellschaften und Kollegen zugingen, seien, soweit es nicht unter andern Titeln bereits geschehen ist, noch die folgenden erwähnt:

1. Der Anregung Heinrich Schönenbergers, für die Erledigung weniger wichtiger Angelegenheiten einen *Leitenden Ausschuß* zu bestellen, wurde unter Kenntnisgabe an die Delegiertenversammlung zugestimmt. Die neuen Vereinsstatuten werden, so sich diese Arbeitsteilung im Kantonalvorstand bewährt, durch eine diese Institution vorsehende Bestimmung zu ergänzen sein. Die in der ersten Sitzung der neuen Amtsdauer vom 12. Juli 1930 getroffene Bestellung ist in Abschnitt IV des vorliegenden Jahresberichtes erwähnt worden. Die Protokolle über die Verhandlungen des Leitenden Ausschusses sind dem Kantonalvorstand bekannt zu geben.

2. Rechtskonsulent G. Gasser in Zürich 6 übermittelte dem Kantonalvorstand in freundlicher Weise eine eigenhändige Anzeige Thomas Scherrs vom 16. November 1834 und eine Verdankung des Erziehungsrates vom 14. Januar 1837 an die Schulgenossenschaft Unterstraß, die ihm bei der Durchsicht alter Bücher in die Hände fielen. Die beiden *Dokumente* sollen nach gelegentlicher Verwendung im „Päd. Beobachter" dem Staatsarchiv zugestellt werden.

3. Einer Zuschrift der Kreiskonferenz Zürich III, die sich mit der *Schaffung neuer Lehrstellen* befaßte, wurde Folge gegeben.

4. Mit Zuschrift vom 1. März 1930 ersuchte ein Sektionspräsident den Kantonalvorstand, die Frage zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, den Vorständen der Sektionen ein Verzeichnis der *Rechtsgutachten* des Z. K. L.-V. einzuhändigen. Es wurde ihm mitgeteilt, daß der Anregung nicht wohl Folge gegeben werden könne; hingegen stehen den Sektionspräsidenten bei Bedürfnis die Gutachten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

5. In seiner Sitzung vom 26. April nahm der Kantonalvorstand Kenntnis von einer an den Erziehungsrat gerichteten Eingabe des Abstinentenverbandes des Kantons Zürich, in der gewünscht wird, es möchte bei der Organisation der neuen Lehrerbildungsanstalten auch in Zukunft in der Ausbildung der Volksschullehrer der *Bekämpfung des Alkoholismus* die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden.

6. Einer Anregung aus Kollegenkreisen Folge gebend, ersuchte der Kantonalvorstand den Erziehungsrat, im Hinblick auf die Jahrhundertfeier an der Universität einen Lehrauftrag zu einer *Vorlesung über Geschichte des zürcherischen und schweizerischen Schulwesens* erteilen zu wollen, welches Gebiet seit dem Tode Prof. Dr. O. Hunzikers nicht mehr berücksichtigt worden sei. Von der Erledigung dieser Angelegenheit wird im nächsten Jahre zu berichten sein.

7. Von der Stellungnahme des Kantonalvorstandes in der Ersatzwahl für den verstorbenen Synodalpräsidenten U. Hiestand, mit der wir uns auf Wunsch des Synodalvorstandes beschäftigten, waren die Mitglieder der *Schulsynode* in Nr. 15 des „Päd. Beobachters" unterrichtet worden. Sie entschieden indessen anders.

8. Einem Sektionspräsidenten mußte auf seine Zuschrift mitgeteilt werden, daß die *Statuten* unseres Verbandes halbe Jahresbeiträge nicht kennen.

9. Mit Zuschrift vom 10. Juli 1930 machte ein Delegierter der Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrervereins die Anregung, es möchten künftig die zürcherischen Abgeordneten vor der *Delegiertenversammlung* zusammenberufen und mit den von dieser zu behandelnden Geschäften vertraut gemacht werden. Der Kantonalvorstand wird der Anregung, so es die Traktanden erheischen, Folge geben.

10. In Beantwortung einer Zuschrift eines Kollegen vom 24. Juni 1930, in der wir zuhanden einer außerkantonalen Stelle um Bekanntgabe unseres Standpunktes zum *Schulinspektorat* ersucht wurden, stellten wir dem Petenten Nr. 14 des „Päd. Beobachters" 1929 zu, wo die ablehnende Haltung der zürcherischen Lehrerschaft zu dieser Institution dargetan ist.

11. Mit Eingabe vom 28. Juli 1930 ersuchte uns der Verband ehemaliger Schüler des Seminars Küsnacht und mit Zuschrift vom 11. August 1930 die Arbeitsgemeinschaft antimilitaristischer Zürcher Lehrer, bei der *Redaktionskommission des Schweizerischen Lehrervereins* um Aufhebung des Beschlusses betreffend die Einstellung der Aussprache über das Buch von Schohaus in der Lehrerzeitung einzukommen. Da auch der Kantonalvorstand sich des Eindruckes nicht erwehren konnte, daß die Diskussion zu früh geschlossen wurde, ersuchte er den Zentralvorstand des S. L.-V., zu prüfen, ob der Beschluß der Redaktionskommission nicht aufgehoben werden könnte.

12. Die Anregung eines Sektionsquästors zur Mitgliederkontrolle soll anläßlich der *Statutenrevision*, die in einigen Jahren an die Hand zu nehmen sein wird, erledigt werden.

(Schluß folgt)

Familienzulagen

Über die *Familienzulagen* wurde schon bei der Beratung des gegenwärtigen Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 diskutiert. Die Delegiertenversammlung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins lehnte damals deren Aufnahme in die Vorlage ab. Das Problem ist aber seither nie ganz zur Ruhe gekommen, und es wird sich unser Verband neuerdings damit zu befassen haben, wenn es gilt, zu einer neuen Ordnung der Besoldungsverhältnisse Stellung zu beziehen. *Die Redaktion.*

Über dieses Thema ist in der „Reformierten Schweizer Zeitung" vom 26. Juni und 10. Juli a. c. unter dem Titel „Der Familienlohn" ein Aufsatz erschienen, welcher die Definition dieses Begriffes enthält, seine verschiedenen Auswirkungen untersucht und seinen Ansätzen nachgeht, welche in der Schweiz schon an viel zahlreicheren Stellen zu treffen sind, als ich bei Veröffentlichung meiner diesbezüglichen Anregung im „Pädagogischen Beobachter" vom 17. Januar a. c. ahnte. So dürften für uns Lehrer beispielsweise folgende Stellen von besonderem Interesse sein: „Beim Personal der *Schweizerischen Nationalbank* und der *Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt* existiert der Familienlohn nur in geringen Ansätzen. Ledige männliche Beamte und Angestellte der Schweizerischen Nationalbank erhalten im Falle der Verheiratung eine außerordentliche Gehaltserhöhung von 400 bis 600 Franken. Kinderzulagen sind beim Personal der Nationalbank nicht bekannt. Auch bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt gibt es keine Kinderzulagen. Bei der Anstellung wird hier der Zivilstand des Bewerbers berücksichtigt, indem ein Verheirateter gewöhnlich höheres Gehalt bezieht als der Ledige. Eine festgelegte Regel wurde aber hieraus nicht gemacht." — „Wiederum nur im Anfangsstadium befindet sich die Entrichtung von Familienlohn in der *schweizerischen Privatwirtschaft*. Nach einheitlicher Dienst- und Besoldungsordnung für das *Bankpersonal* muß die außerordentliche Gehaltserhöhung bei der Verehelichung eines ledigen männlichen Angestellten wenigstens 400 Franken betragen. 600 Franken soll sie nicht übersteigen. — Über die Einkommensverhältnisse beim *kaufmännischen Personal* der Schweiz ist statistisch festgestellt, daß im Gesamtdurchschnitt der Verheiratete jährlich rund 3000 Franken mehr als der Ledige bezieht. Allerdings hängt dieser große Unterschied in erster Linie mit dem Alter und der Stellung des kaufmännischen Angestellten zusammen."

Im übrigen werden zahlreiche Beispiele von Familienzulagen bei kantonalen, städtischen oder privatwirtschaftlichen Betrieben erwähnt, welche mehr lokale Bedeutung haben, aber immerhin zeigen, welch große Anerkennung das Prinzip des Familienlohnes in weiten Kreisen unseres Landes bereits gefunden hat.

Für unsern Nachbarstaat Frankreich hat dieses Postulat wegen des beständigen Rückgangs der Geburtenziffer natürlich eine noch viel weiterreichende,

nationalökonomische Bedeutung. Einem Aufsatz „Vom Familienlohn" in den „Nachrichten des Sekretariates der Kantonalen Zürcherischen Vereinigung für sittliches Volkswohl" vom Juli dieses Jahres entnehme ich die Notiz, „daß nun in Frankreich das Gesetz über Familienlöhne angenommen wurde, das jeden Arbeitgeber zur Zahlung von Familienzulagen verpflichtet." Die Arbeitgeber müssen sich nach dem erwähnten Aufsatz Ausgleichskassen anschließen. Mit Einschluß der durch den Staat und durch Unternehmungen, die keiner Kasse angegliedert sind, bezahlten Beträge steige die Summe der im Jahre 1930 ausgerichteten Zulagen auf 1700 Millionen. Die Geburtenhäufigkeit unter den Bezugsberechtigten sei um 62% größer als im Landesdurchschnitt der gleichen Altersklassen.

Wir sehen aus diesen kurzen Berichten, wie sich das Postulat der Familienzulagen, dessen ethische Seite bisher noch viel zu wenig gewürdigt wurde, doch allallmählich und unaufhaltsam in den Köpfen und Herzen des Volkes einzunisten beginnt, wenn auch vorläufig zu sagen ist, daß weite Kreise dieser Forderung noch ablehnend und mißtrauisch gegenüberstehen. Ist doch beispielsweise die sozialdemokratische Partei, von dem ethisch durchaus gerechtfertigten Gedanken der Gleichwertigkeit männlicher und weiblicher Arbeit ausgehend, gegen den Familienlohn eingestellt, obschon er von ganz andern Gesichtspunkten aus beurteilt werden sollte und aus sozialem Gerechtigkeitssinn heraus recht eigentlich unterstützt werden müßte.

So wenig es mir in meinem ersten Aufsatz darum zu tun war, männliche und weibliche Lehrtätigkeit gegeneinander auszuspielen, so wenig möchte ich einen Gegensatz zwischen Land- und Stadt-, zwischen gewählten und ungewählten, oder gar zwischen Primar- und Sekundarlehrern konstruieren. Es war mir lediglich darum zu tun, an einem bestimmten Beispiel aus meiner Erfahrung zu zeigen, welch ungesunde Verhältnisse der reine Leistungslohn mit sich bringt und wie nach meiner Auffassung hier Abhilfe geschaffen werden könnte. Ich bin den beiden Einsendern W. Oe. und J. K. außerordentlich dankbar, daß sie sich zum gleichen Thema in den Nummern 6 und 13 des „Pädagogischen Beobachters" geäußert haben und kann mich ihrer Auffassung, daß die Beratungen auf breiterer Basis aufgenommen werden sollten, durchaus anschließen. In diesem Falle wäre wohl die Delegiertenversammlung des Kantonalen Lehrervereins die berufenste Instanz, sich einmal mit dem Problem der Familienzulagen, seiner grundsätzlichen Bedeutung, seinen möglichen Folgen, seiner Aussicht auf Verwirklichung und spezielle Anwendung auf die Verhältnisse der zürcherischen Lehrerschaft zu befassen. *W. H.*

Zürch. Kant. Lehrerverein

2. außerordentliche Delegiertenversammlung.

Samstag, den 12. September 1931, nachmittags 2½ Uhr im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

Vorsitz: Präsident *E. Hardmeier.*

1. Das *Protokoll* der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 20. Juni 1930, wie es im „Päd. Beob.", Nr. 14, erschienen ist, wird genehmigt. – Der Aktionsführer zum Lehrerbildungsgesetz liegt gedruckt vor und gelangt zur Verteilung an die Sektionspräsidenten zuhanden der Bezirkskomitees.

2. Der *Namensaufruf* ergibt bei 80 Einladungen 70 anwesende oder vertretene Delegierte; entschuldigt sind 8, unentschuldigt abwesend 2 Delegierte.

3. *Anträge des Kantonalvorstandes zur Frage der Anrechnung der Dienstjahre.* Diese sind den Delegierten zugestellt worden und werden in einer Eingabe an den Erziehungsrat aufgeführt. Der Wortlaut dieser Eingabe soll später im „Päd. Beob." veröffentlicht werden, so daß jeder Leser Einblick nehmen kann.

Der Referent *H. Hardmeier*, Präsident des V.S.S.K., verweist auf Nr. 16 des „Päd. Beob." 1930, in welcher die Kollegen zur Beantwortung des Fragebogens aufgefordert wurden. Die eingegangenen Fragebogen verarbeitete der Referent und gab anhand des Materials ein eindrucksvolles Bild der materiellen Notlage und der Zermürbung, welche die Stellenlosigkeit mit sich brachte. Durch eine weniger ängstliche und engherzige Auslegung der schon bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wäre Milderung manches Notstandes möglich gewesen.

Die Anträge bezwecken, die finanziell benachteiligten Lehrer besser zu stellen, und die Hintansetzung bei ihrem Eintritt in das pensionsberechtigte Alter aufzuheben.

Die Delegiertenversammlung stimmt den Anträgen zu und beschließt die eingangs erwähnte Eingabe an den Erziehungsrat.

4. *Die Frage der Volkswahl der Lehrer.* Der Referent *J. Böschenstein*, Sek.-Lehrer in Zürich 3, entwickelt nochmals die Gedankengänge, wie sie im Artikel „Die Wahlart der Lehrer" in Nr. 8 des „Päd. Beob." 1931 niedergelegt sind und erweitert diese durch Betrachtungen über die Vorlage des Schulvorstandes über die Neuorganisation des Schulwesens der Stadt Zürich. Er hält an der Volkswahl der Lehrer auch in den Städten fest und weist gegenüber den vorwiegend auf Zweckmäßigkeit eingestellten Gegengründen auf die demokratische Entwicklung der zürcherischen Volksschule hin. – Auf den gleichen Standpunkt wie der Referent stellten sich die zwei Vertrauensmännerversammlungen, die am 1. November und 6. Dezember 1930 diese Frage gründlich besprochen haben. Aus den Berichten der Sektionspräsidenten geht hervor, daß auch alle Sektionen an der Volkswahl der Lehrer festhalten wollen.

Dieser Antrag wird auch von der Delegiertenversammlung mit allen gegen eine Stimme, bei einer Enthaltung, angenommen.

5. *Die Mitgliedschaft des Z.K.L.-V. im K.Z.V.F.* Mit großer Mehrheit wird beschlossen: der Z.K.L.-V. verbleibt zurzeit noch im K.Z.V.F. Der Kantonalvorstand wird beauftragt, diese Frage im Auge zu behalten und später Antrag zu stellen. *-st.*

Zur gefl. Notiznahme.

Anläßlich der letzten Delegiertenversammlung wurde ein *Schirm* verwechselt. Der Umtausch kann bei P. Walther, Lehrer in Goßau, erfolgen.

REDAKTION: E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster; W. Zürrer, Lehrer, Wädenswil; U. Siegrist, Lehrer, Zürich 3; J. Schlatter, Lehrer, Wallisellen; H. Schönenberger, Lehrer, Zürich 3; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur.
Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — DRUCK: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.